Erben und Vererben

**Eine Übersicht zum Erbrecht**

**I.**

**Gesetzliche Erbfolge**

Stirbt der Erblasser ohne testamentarische Regelung, bestimmt das Gesetz, wem der Nachlass in der Sekunde des Todes angefallen ist. Dieser sogenannten „gesetzlichen Erbfolge“ liegen folgende Regeln zugrunde:

**1. Regel:**

Erben der näheren Ordnung schließen Erben entfernterer Ordnungen vollständig aus. Zur ersten Ordnung zählen Abkömmlinge des Erblassers, zur zweiten Ordnung die Eltern des Erblassers bzw. deren Abkömmlinge. Wenn auch nur ein Erbe der ersten Ordnung vorhanden ist, kommen Erben der zweiten Ordnung nicht zum Zug.

1. **Regel:**

Die näheren Verwandten innerhalb einer Ordnung schließen die entfernteren Verwandten aus (also der Sohn schließt beispielsweise den Enkel, der Vater den Bruder bzw. die Schwester aus). An die Stelle eines vorverstorbenen Erben treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge „nach Stämmen“: Ist der Sohn bereits vorverstorben, treten an dessen Stelle die Enkel, die sich den ursprünglichen Anteil des Sohnes zu gleichen Quoten aufteilen.

1. **Regel:**

Bevor die Erbanteile berechnet werden, muss zuvor die Erbquote des etwa überlebenden Ehegatten des Erblassers ermittelt werden.

Diese Erbquote ist - was die Berechnung zusätzlich erschwert - abhängig davon, in welchem ehelichen Güterstand der Erblasser mit dem Ehegatten gelebt hat.

Die weitverbreitete Meinung, wenn keine Kinder aus der Ehe hervorgegangen wären, würde der überlebende Ehegatte ohnehin den gesamten Nachlass erhalten, erweist sich also als Irrtum!

Lebten der Erblasser und der überlebende Ehegatte beim Tod bereits in Scheidung (also war das Trennungsjahr bereits abgelaufen und Scheidungsantrag gestellt), entfällt das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten.

**II.**

**Gewillkürte Erbfolge**

Hierunter versteht man eine Veränderung der oben I dargestellten gesetzlichen Erbfolge durch eine sogenannte „Verfügung von Todes wegen“, also beispielsweise ein Testament.

1. **Formen letztwilliger Verfügungen**

Sofern nur eine Person ihren letzten Willen niederlegt, spricht man von einem Testament.

Sofern Ehegatten (oder eingetragene Lebenspartner) gemeinsam in einem einzigen Schriftstück ihre letztwilligen Verfügungen treffen, von einem „gemeinschaftlichen Testament“ und schließlich können mehrere, auch nicht verheiratete Personen in einem sogenannten „Erbvertrag“ gemeinschaftlich bindende Verfügungen treffen.

Testamente und gemeinschaftliche Testamente können entweder handschriftlich oder notariell errichtet werden, Erbverträge sind nur in notarieller Form möglich.

Die Vorteile des notariellen Testaments liegen zum einen in der damit verbundenen notariellen Beratung und Information über gegebenenfalls alternative Gestaltungsmöglichkeiten, der Gewähr einer „richtigen“ Formulierung **(erweist sich ein handschriftliches Testament nach dem Tod des Erblassers als ungültig, kann es nicht mehr geheilt werden, so dass gesetzliche Erbfolge eingetreten ist!),** ferner in der rechtssicheren und zuverlässigen Verwahrung des Testaments beim Amtsgericht oder (beim Erbvertrag zusätzlich möglich) in der Verwahrung des Notariats und schließlich in der Tatsache, dass nach dem Ableben die Abwicklung des Sterbefalls erleichtert wird, weil kein gerichtlicher Erbschein erteilt werden muss: Das notarielle Testament samt gerichtlichem Eröffnungsvermerk ersetzt den Erbschein, der sonst insbesondere bei Banken, Sparkassen sowie stets bei Vorhandensein von Grundbesitz erforderlich wäre.

Die Kosten eines notariellen Testaments richten sich nach dem „modifizierten Reinvermögen“ des Erblassers, also dem derzeit vorhandenen Vermögen unter Abzug der Schulden („Verbindlichkeiten“ – letztere Verbindlichkeiten werden allerdings nur maximal bis zur Hälfte des Vermögenswertes abgezogen).

Demzufolge beträgt etwa die Gebühr für Besprechung, Errichtung und Beurkundung eines notariellen Testaments bei einem modifizierten Reinvermögen von 50.000 € 165 €, zzgl. MwSt und Schreibgebühren, für einen notariellen Erbvertrag (bei dem z. B. zwei Ehegatten gemeinschaftlich Verfügungen treffen, so dass darin beide Testamente enthalten sind) € 330,-- zzgl. Schreibgebühren und MwSt.

Bei einem modifizierten Reinvermögen von € 150.000,-- belaufen sich diese Kosten auf 354 bzw. 708 €, bei 300.000,-- € auf 635 bzw. 1.270 €. Es ist also in den zugrundezulegenden notariellen Gebühren eine moderate Degression bei höheren Werten festzustellen.

**Die bei Fehlen eines Testaments oder bei Vorhandensein lediglich privatschriftlicher Testamente erforderlichen Erbscheinsanträge und Erbscheinserteilungen kosten übrigens doppelt so viel wie das notarielle Testament selbst, zudem werden sie aus dem (regelmäßig höheren) Vermögen beim Ableben ermittelt, nicht aus dem Vermögen zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung. Insbesondere bei Vorhandensein von Grundbesitz ist also das notarielle Testament häufig die günstigere Lösung.**

Die Tatsache der Testaments- bzw. Erbvertragserrichtung (nicht also deren Inhalt) wird durch den Notar elektronisch dem Zentralen Testamentsregister (ZTR) in Berlin mitgeteilt, das seit 01.01.2012 seine Arbeit aufgenommen hat ([www.testamentsregister.de](http://www.testamentsregister.de/) ). Gleiches gilt für alle bei den Amtsgerichten in Verwahrung gegebenen Dokumente **(nicht jedoch für daheim verwahrte Testamente !).**

Das ZTR wird von den zuständigen Standesämtern über alle Sterbefälle (online) informiert und prüft, ob zum Erblasser Verwahrangaben gespeichert sind.

Zur eindeutigen Identifizierung des Erblassers müssen daher dessen (sämtliche !) Vornamen, Nachnamen, Geburtsname, Geburtsdatum und Ort sowie – besonders wichtig – das Geburtsstandesamt und die Registernummer der Eintragung (Geburtenbuchnummer) bei diesem – dem ZTR übermittelt werden.

Ergibt die (elektronische) Recherche einen „Treffer“, wird die Verwahrstelle benachrichtigt, so dass das Testament / der Erbvertrag durch das Amtsgericht (Nachlassgericht) des letzten Wohnortes, an das sodann die Ablieferung des hinterlegten Dokumentes erfolgt, eröffnet werden kann.

Der Notar wird Sie daher bei Errichtung eines Testaments bitten, dass Sie Ihre Geburtsurkunde (oder die Heiratsurkunde) mitbringen, weil dort die Geburtenbuchnummer vermerkt ist. Die Registrierung kostet einmalig 15 Euro.

1. **Mögliche Inhalte letztwilliger Verfügungen**

Das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist gekennzeichnet durch einen „numerus clausus“ der Regelungsmöglichkeiten, d. h. der Erblasser kann nur aus einem begrenzten Kreis von Instrumenten wählen, die ihm das Gesetz - ähnlich einem „Baukasten“ - zur Verfügung stellt.

1. **Erb- und Ersatzerbeinsetzung**

Es handelt sich um die Grundform erbrechtlicher Verfügungen: Der durch Testament eingesetzte Erbe wird in der Sekunde des Todes des Erblassers „automatisch“, also ohne weitere Übertragungsakte, Eigentümer des gesamten Vermögens des Verstorbenen, Inhaber dessen Forderungen, schuldet aber auch dessen Verpflichtungen.

Zu denken ist schließlich auch an die Einsetzung sogenannter Ersatzerben. Dies wird zum einen dann bedeutsam, wenn der eingesetzte Erbe bereits vor dem Erbfall verstirbt, zum anderen dann, wenn der eingesetzte Erbe die Erbschaft nicht annimmt, also innerhalb einer Sechs-Wochen-Frist nach Kenntnis vom Erbfall ausschlägt und damit so behandelt wird, wie wenn er von vornherein nicht vorhanden gewesen wäre.

1. **sogenannte „Vor- und Nacherbfolge“**

Der gemäß vorstehend „a“ insgesamt oder zu einer bestimmten Quote eingesetzte Erbe ist sogenannter „Vollerbe“, d. h. er wird Inhaber der erworbenen Rechte, aber auch Pflichten ohne weitere Einschränkungen. Er kann also mit dem erworbenen Nachlass - abgesehen von ihm auferlegten Vermächtnissen oder Auflagen - im Grund verfahren, wie er möchte, ihn also beispielsweise verschenken, verkaufen und ihn ebenfalls weitervererben an die Personen, die er in seinem eigenen Testament bestimmt.

Anstelle einer Vollerbeinsetzung kann jedoch eine bloße Vorerbeinsetzung gewählt werden. Diese hat folgende Konsequenzen:

1. Der Erblasser bestimmt nicht nur die Person, der das Vermögen unmittelbar nach seinem Tod anfällt, sondern auch eine oder mehrere weitere Personen („Nacherben“ genannt), denen dieses Vermögen sodann „von selbst“ zufällt, sobald bestimmte, vom Erblasser definierte Umstände eingetreten sind (sogenannter „Nacherbfall“).
2. Der Vorerbe kann über das der Vorerbschaft unterliegende Vermögen nicht völlig frei verfügen, er benötigt vielmehr für bestimmte Vorgänge die Zustimmung des Nacherben..
3. Schließlich führt die Vor- und Nacherbfolge zur Bildung einer separaten Vermögensmasse in der Hand des Vorerben, die von dessen „Eigenvermögen“ getrennt ist. Dies hat z. B. Bedeutung für Pflichtteilsansprüche: Stirbt der Vorerbe, können dessen Pflichtteilsberechtigte ihren Pflichtteil nur aus dem Eigenvermögen des Vorerben verlangen, nicht aus dem Vorerbschaftsvermögen, das bindend den Nacherben zufällt.
4. **Vermächtnis**

Die Anordnung eines Vermächtnisses bietet die Möglichkeit, einzelne Gegenstände (oder Forderungen) anderen Personen als dem oder den Erben zuzuordnen.

Das Vermächtnis existiert in zahlreichen Einzelformen, die teilweise nur für besondere Konstellationen sinnvoll sind (z. B. als sogenanntes „Vor- und Nachvermächtnis“, „Wahlvermächtnis“ etc.) Erwähnung finden sollte insoweit das sogenannte „Vorausvermächtnis“, das es erlaubt, einer Person, die bereits zum Erben oder Miterben eingesetzt ist, zusätzlich einen Einzelgegenstand zu vermachen

1. **Auflage**

Anders als das Vermächtnis führt die Auflage nicht zu einem Anspruch des Begünstigten auf Erfüllung. Typische Auflagen sind z. B. Anweisungen zur Pflege hinterbliebener Haustiere, zur Grabpflege oder zur Art der Bestattung, Veräußerungsverbote, Zuführung bestimmter Gegenstände zu sozialen Zwecken oder auch die Auflage, das Erbe in eine zu errichtende Stiftung einzubringen.

1. **Teilungsanordnung**

Zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Auseinandersetzung unter mehreren Miterben kann der Erblasser bestimmen, in welcher Weise sich diese den Nachlass zu teilen haben. Einvernehmlich können die Erben davon dann allerdings abweichen.

1. **Vormundbenennung**

Wer Personensorgeberechtigter für minderjährige Kinder ist, kann im Testament einen Vormund benennen, der dann nach seinem Tod die Erziehung (und Vermögensverwaltung) für die Kinder bis zu deren 18. Lebensjahr wahrnimmt. Der benannte Vormund kann nur aus wichtigem Grund ablehnen.

1. **Testamentsvollstreckung**

Der Erblasser ist nicht darauf beschränkt, lediglich im Testament selbst seine Vorstellungen zu äußern. Auch und gerade nach seinem Tod eröffnet ihm die Anordnung einer Testamentsvollstreckung die Chance, seine letztwilligen Bestimmungen - unter Umständen sogar gegen den Willen der Erben! - umzusetzen:

Der benannte oder gegebenenfalls durch das Nachlassgericht ausgewählte Testamentsvollstrecker ist im Rahmen seiner testamentarischen Einsetzung zur Verwaltung und Verfügung über den Nachlass befugt; die Erben sind zwar Eigentümer der Nachlassgegenstände oder Inhaber der Forderungen, können aber über diese und über die Erträge hieraus nicht verfügen, sie also nicht veräußern, belasten, verschenken oder auch nur Geldbeträge ausgeben. Der Testamentsvollstrecker verfügt also über eine große Machtfülle, so dass nur absolut vertrauenswürdige Personen eingesetzt werden sollten!

Denkbar ist aber auch, eine Testamentsvollstreckung nur mit der Abwicklung von Einzelaufgaben zu betrauen, etwa mit der Auseinandersetzung des Nachlasses unter den Miterben mit der Erfüllung von Vermächtnissen oder Auflagen etc. Der Testamentsvollstrecker ist den Erben gegenüber zur Rechnungslegung und Auskunftserteilung verpflichtet, unterliegt jedoch nicht deren Weisungen; häufig liegt der eigentliche Grund und Sinn der Testamentsvollstreckung nachgerade darin, dem abweichenden Willen der Erben „Paroli zu bieten“.

Zu Verfügungen bedarf der Testamentsvollstrecker keiner gerichtlichen Genehmigung, auch dann nicht, wenn die Erben selbst noch minderjährig sind, so dass die eigenen Eltern als gesetzliche Vertreter das Familiengericht anrufen müssten.

1. **Änderbarkeit**

Grundsätzlich gilt: Alle Anordnungen, die in einem Einzeltestament (notariell oder handschriftlich errichtet) enthalten sind, können jederzeit durch ein späteres wirksames Testament aufgehoben oder abgeändert werden. Es gilt immer die „letzte Fassung“. Die dabei gewählten Formen sind gleichgültig: Ein handschriftliches Testament kann durch ein späteres notarielles Testament geändert werden, umgekehrt auch ein in notarieller Form errichtetes Testament durch eine spätere handschriftliche Verfügung.

Einschränkungen der Abänderbarkeit, also Bindungswirkung, sind nur denkbar, wenn mehrere Personen „gemeinschaftlich“ testieren, etwa im sogenannten gemeinschaftlichen Testament im eigentlichen Sinn, das nur Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner errichten können, oder in einem zwingend notariell zu beurkundenden Erbvertrag, der auch nicht miteinander verheirateten Personen offen steht. Im gemeinschaftlichen Testament und im Erbvertrag können die Beteiligten bestimmen, welche ihrer Verfügungen einseitig abänderbar sein sollen und welche „wechselbezüglich“ bzw. „erbvertraglich“ getroffen sind, also grundsätzlich nur zu Lebzeiten beider gemeinsam abänderbar sind.

Auch soweit Verfügungen von Todes wegen „bindend“ sind, bezieht sich diese Unabänderbarkeit stets nur auf das Verbot einer Änderung in späteren Testamenten. Zu Lebzeiten bleibt der Eigentümer Herr seiner Entschlüsse, auch wenn er letztwillig für die Zeit nach seinem Tod schon bindend darüber verfügt haben sollte

**III.**

**Abwicklung von Nachlässen**

Erst im „Ernstfall“, also nach dem Tod des Erblassers, zeigt sich, ob ausreichend und richtig vorgesorgt wurde. Einige Hinweise sollen die Angst vor der Abwicklung des Erbfalls nehmen:

1. **Vorsorge durch Vollmacht und Dokumentation**

Insbesondere um die ersten Wochen zu überbrücken, bis tatsächliche Erbnachweise bei Bank oder Versicherung vorgelegt werden können, empfiehlt es sich, durch eine sogenannte „transmortale“ (also über den Tod hinausreichende) oder „postmortale“ (also nach dem Tod einsetzende) Vollmacht, zumindest eine solche Bankvollmacht, die Verfügung über Geldbeträge zu ermöglichen. Zudem sollte in Art einer „Notfallmappe“ eine Zusammenstellung der vorhandenen Konten, Versicherungspolicen, Sterbegeldansprüche etc. vorhanden sein, um den Erben in diesem psychisch besonders belasteten Zeitraum die Abwicklung zu erleichtern. Besonders umsichtige Erblasser regeln auch, in welcher Weise sie ihre Bestattung durchgeführt wissen wollen und wer hierzu einzuladen sei!

1. **Erbscheinsverfahren**

Wenn kein notariellen Testament oder kein notarieller Erbvertrag vorliegen, muss möglicherweise ein Erbschein beantragt werden. **Bei Vorhandensein von Grundbesitz und häufig gegenüber Banken ist dies unvermeidlich.**

Der Erbschein wird beim Amtsgericht (Nachlassgericht) oder aber bei einem Notar Ihrer Wahl beantragt; im Erbschein sind alle relevanten Daten anzugeben und deren Richtigkeit an Eides Statt zu versichern. Liegt also beispielsweise gar kein Testament vor, sind alle Verwandten anzugeben, die kraft gesetzlicher Erbfolge zu Miterben berufen sind, liegt ein handschriftliches Testament vor, muss dieses beigefügt werden.

Der Erbschein selbst wird stets durch das Nachlassgericht erteilt, das die Sach- und Rechtslage überprüft. Die Ausfertigung des Erbscheins dient als Nachweis der Erbenstellung oder Miterbenstellung im Rechtsverkehr. Im Erbschein werden auch Vor- und Nacherbfolgen, die Erbquoten sowie etwaige Testamentsvollstreckungen aufgeführt, allerdings nicht Vermächtnisse oder Auflagen. Für den internationalen Rechtsverkehr, also für innerhalb der Europäischen Union (mit Ausnahme Irlands, Großbritanniens und Dänemarks) belegenes Vermögen, steht das Europäische Nachlasszeugnis zur Verfügung, das allerdings etwas schwächeren Schutz genießt und nur eine Gültigkeit von sechs Monaten (mit Verlängerungsmöglichkeit) aufweist.

1. **Pflichtteilsrechte**

Sofern leibliche Abkömmlinge, der Ehegatte oder - sofern keine Abkömmlinge vorhanden sind - die Eltern durch testamentarische Regelung von der sonst gesetzlich gegebenen Erbfolge ausgeschlossen werden, können sie binnen drei Jahren nach Kenntnis vom Sterbefall den sogenannten „Pflichtteil“ verlangen. Der Pflichtteilsanspruch beläuft sich auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, allerdings nicht gerichtet auf Beteiligung am gesamten Nachlass und damit an jedem einzelnen Nachlassgegenstand, sondern auf deren Abgeltung mittels Geldzahlung.

**Ein Verzicht auf den künftigen Pflichtteil vor Eintritt des Erbfalls ist nur durch notarielle Urkunde möglich.** Der spätere Erblasser hat jedoch die Möglichkeit, bei lebzeitigen Schenkungen an den künftigen Pflichtteilsberechtigten anzuordnen, dass der Wert der Schenkung anzurechnen sei, falls der Beschenkte später sein Pflichtteilsrecht geltend machen sollte. Solche einseitigen Anordnungsbestimmungen, die dem künftigen Pflichtteilsberechtigten zugegangen sein müssen, sollten stets gut aufbewahrt werden, um den hinterbliebenen Erben die Abwehr etwaiger Pflichtteilsansprüche zu erleichtern!

Eine „Entziehung“ des Pflichtteils kann nur durch Testament erfolgen und nur bei besonders schwerwiegenden Verfehlungen des Pflichtteilsberechtigten (etwa tätlichen Angriffen, denen keine Verzeihung folgt). Es ist wichtig, dass die der Pflichtteilsentziehung zugrundeliegenden Tatsachen beweisbar dokumentiert werden (Anzeige bei der Polizei etc.) Die bloße Lieblosigkeit oder Abwendung der Kinder von den Eltern genügt in keinem Fall zur Pflichtteilsentziehung.

Ist die pflichtteilsberechtigte Person (Abkömmling, Ehegatte und - falls keine Abkömmlinge vorhanden - Eltern) zwar nicht völlig enterbt, aber lediglich zu weniger als der Hälfte seines gesetzlichen Erbteils eingesetzt, kann er die Anhebung auf die Pflichtteilsquote (Restpflichtteil) verlangen.

1. **Erbengemeinschaft**

Häufig bildet sich als Ergebnis gesetzlicher oder auch testamentarischer Erbfolge eine Personenmehrheit von Erben, die sogenannte „Erbengemeinschaft“. Sind z. B. kraft Gesetzes die überlebende Ehefrau zur Hälfte und beide Kinder zu je einem Viertel miterben geworden, teilen sie sich jeden einzelnen Nachlassgegenstand im selben Verhältnis, wobei allerdings der einzelne Miterbe nicht über seinen Anteil am einzelnen Nachlassgegenstand verfügen kann. Ein Miterbe kann nur über seinen Anteil insgesamt, also sein „Stück am Gesamtkuchen“, durch Verkauf, Verpfändung oder Verschenken verfügen, wobei im Fall des Verkaufs den anderen Miterben ein Vorkaufsrecht (zu denselben Bedingungen wie es der Dritterwerber versprochen hat) zusteht.

Über einzelne Nachlassgegenstände selbst, z. B. das im Nachlass befindliche Hausanwesen, das Automobil, das Bankkonto etc. können alle Miterben nur gemeinschaftlich verfügen. Es existiert also insoweit kein Mehrheitsprinzip, sondern das Prinzip der Einstimmigkeit, so dass auch kleine oder kleinste Miterbenquoten in der Hand querulatorischer oder sonst nicht kooperationswilliger Miterben zu einer Blockade führen könnten.

**Das Gesetz ermöglicht es darüber hinaus jedem Miterben, mag sein Anteil am Nachlass auch noch so klein sein, durch sogenannte „Teilungsversteigerung“ den gesamten Nachlass zum gerichtlichen Verkauf zu bringen.**

Hieraus resultiert ein erhebliches „Erpressungspotenzial“, das regelmäßig Ursache dafür ist, weshalb Ehegatten sich zunächst gegenseitig zu Alleinerben einsetzen und die Bildung einer Erbengemeinschaft auf die Zeit nach dem Tod des länger Lebenden hinausschieben („Berliner Testament“). Nur bei Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gilt das allgemeine Mehrheitsprinzip, in Notangelegenheiten kann auch einer vorübergehend für alle handeln.

1. **Ausschlagung**

Insbesondere bei möglicherweise überschuldeten Nachlässen erspart sich der vorgesehene Erbe durch rasches Handeln viele Unannehmlichkeiten: Wer innerhalb von sechs Wochen nach Kenntnis vom Erbanfall wirksam ausschlägt, gilt als „nicht vorhanden“, so dass die Erbschaft dem testamentarisch benannten Ersatzerben oder - bei gesetzlicher Erbfolge - den nächstverwandten Personen anfällt.

**Die Ausschlagung muss innerhalb der Sechswochenfrist beim Nachlassgericht des Ortes, an dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte, eintreffen und ist nur in notariell beglaubigter Form gültig. Es ist also unzutreffend, dass der Erbe stets ausreichend Zeit habe, bis er vom Nachlassgericht aufgefordert wird, sich zu erklären, ob er die Erbschaft annehme! Durch Nichtäußerung binnen sechs Wochen ab Kenntnis vom Erbanfall ist er dauerhaft Erbe geworden (vorbehaltlich begrenzter Möglichkeiten einer nachträglichen Anfechtung der nicht gewollten „Annahme“).**

Wenn ein Abkömmling ausschlägt, der seinerseits eigene Kinder hat, sollte zugleich der Ehepartner miterscheinen, damit beide Eltern für ihre eigenen Kinder in gleicher Urkunde ebenfalls mit ausschlagen können, da sonst ja die Erbmasse den Enkeln anfallen würde.

Die Ausschlagung ist (abgesehen von bestimmten Irrtumsfällen) nicht widerruflich, so dass stets eine notarielle Beratung anzuraten ist.

Wurde die Ausschlagungsfrist versäumt, hilft möglicherweise eine Anfechtung des Ablaufs dieser Frist wegen Irrtums, andernfalls sind Maßnahmen zur Reduzierung der Erbenhaftung auf den Nachlass selbst erforderlich (Inventarerrichtung, Einrede der Dürftigkeit des Nachlasses, gegebenenfalls auch Nachlassinsolvenz).

Wer ausschlägt kann grundsätzlich nicht den Pflichtteil verlangen, sondern gilt als nicht vorhanden.

**IV. Erbschaftssteuer**

Einige wenige **Hinweise zur Erbschaftsteuer in der ab 01.01.2009 geltenden Fassung** sollen dieses Merkblatt beschließen. Sie können und wollen natürlich die eingehende Einzelfallberatung durch Notar, Steuerberater oder Finanzamt nicht ersetzen!

1. **Grundsatz**

Das Finanzamt erfährt von jedem Erbfall durch Mitteilung der Standesämter; es erfährt ferner von Banken und Lebensversicherungen vom Vorhandensein etwaiger Konten, Safes und Versicherungsverträgen. Ferner wird dem oder den durch das Nachlassgericht mitgeteilten Erben ein Formular übersandt, in dem die erworbenen Gegenstände und Verbindlichkeiten (Aktiva und Passiva) vollständig abgefragt werden. (Die über das Nachlassgericht zu fertigende Vermögensübersicht bei Beantragung eines Erbscheins dient hingegen nur der korrekten Bemessung der gerichtlichen Gebühr für die Erbscheinserteilung.)

Steuerpflichtig ist jeder Erwerber von Todes wegen für seinen Erwerb (Lebensversicherungssumme, Pflichtteilszahlung, Vermächtnisanspruch etc.) Steuerbefreit sind (abgesehen von Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen etc.) ehelicher Hausrat oder Kinder bis zu € 41.000,--, sonstige bewegliche Gegenstände bis zu € 12.000,-- Jeder Sterbefall wird separat besteuert, was beim sogenannten „Berliner Testament“ zu teilweisen unglücklichen Ergebnissen führen kann.

1. **Bewertung**

Im Unterschied zu der bis Ende 2008 geltenden Rechtslage werden für die Bewertung aller Schenkungs- und Vererbungsfälle der Jahre 2009 und später einheitlich die „Verkehrswerte“ (sogenannte „gemeine Werte“) angesetzt. Dies bedeutet beispielsweise, dass unbebaute Grundstücke vom Finanzamt nach der sogenannten „Bodenrichtwertkarte“ eingewertet werden; bei bebauten Immobilien wird der Verkehrswert für Ein- bzw. Zwei-Familien-Häuser sowie Eigentumswohnungen nach dem Vergleichswertverfahren, hilfsweise dem Sachwertverfahren, hingegen für Mietwohn-, Geschäfts- oder gemischt genutzte Immobilien nach dem Ertragswertverfahren ermittelt; der Steuerpflichtige kann jedoch stets durch ein Sachverständigengutachten den abweichenden tatsächlichen Wert nachweisen. Auch bei Betriebsvermögen gilt das Vergleichswertverfahren, ersatzweise das Ertragswertverfahren, wobei jedoch mindestens das Ergebnis des Sachwertverfahrens anzusetzen ist.

Belastungen (Schulden, aber auch etwa gewährte bzw. vorbehaltene Nutzungs- oder Nießbrauchsrechte etc.) werden abgezogen. (Bei Zuwendungen der Jahre 2008 und früher war dies beim vorbehaltenen Nießbrauch regelmäßig nicht der Fall; es wurde lediglich eine Stundung des darauf entfallenden Steueranteils bis zum Erlöschen des Nießbrauchsrechts gewährt.) Im Einzelnen sind dies sehr komplexe und streitanfällige Bewertungsvorgänge.

1. **Freibeträge**

Das Gesetz gewährt je nach Verwandtschaftsgrad Freibeträge in folgender Höhe:

1. für den Ehegatten und den gleichgeschlechtlich Verpartnerten („Homo“- bzw „Lesben-Ehe“) € 500.000, bei gesetzlichem Güterstand (Zugewinngemeinschaft) zzgl. des Betrags, der fiktiver weise am Todestag als familienrechtlicher Zugewinnausgleich zu zahlen gewesen wäre, wenn die Ehe nicht durch Tod, sondern durch Scheidung auseinandergegangen wäre;
2. für Abkömmlinge ersten Grades je € 400.000 (und zwar nach jedem Elternteil getrennt!)
3. Enkel, deren Eltern noch leben, haben nach jedem Großelternteil einen Freibetrag von je € 200.000.
4. Eltern verfügen beim Erwerb von Todes wegen über einen Freibetrag von je „lediglich“ € 100.000,--
5. Geschwister, entferntere oder gar nicht Verwandte haben lediglich einen Freibetrag von 20.000,-- Euro, ebenso Eltern beim Erwerb durch Schenkung unter Lebenden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass alle bereits zu Lebzeiten während der letzten zehn Jahre vor dem Ableben an die jeweilige Person getätigten Schenkungen miteinbezogen werden; liegt eine Schenkung länger als zehn Jahre zurück, bleibt sie hingegen unberücksichtigt, da diese Freibeträge alle zehn Jahre erneut zur Verfügung stehen. **Es empfiehlt sich also, insbesondere bei größeren Vermögen, bereits in Stufen zu übertragen, um die Freibeträge mehrfach ausnutzen zu können.**

1. **Steuersätze**

Hinsichtlich des darüber hinausgehenden Erwerbs richtet sich der Steuersatz nach der sogenannten „Steuerklasse“; die entsprechenden Steuersätze können Sie der nachstehenden Tabelle entnehmen.

Zur Steuerklasse I gehören der Ehegatte, Kinder und Stiefkinder, die Nachkommen der Kinder und Stiefkinder sowie Eltern und Vor-Eltern beim Erwerb von Todes wegen;

(also nicht bei Schenkungen).

Zur Steuerklasse II gehören demnach Eltern und Vor-Eltern, soweit sie unter Lebenden bedacht werden, die Geschwister und Abkömmlinge 1. Grades von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern sowie Geschiedenen-Ehegatten und zur Steuerklasse III alle übrigen Erwerber.

Diese Steuersätze sind jeweils identisch für lebzeitige wie auch für letztwillige Zuwendungen. Sie betragen ab 2010:

| **Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich … Euro** | **Prozentsatz in der Steuerklasse** | | |
| --- | --- | --- | --- |
| **I** | **II** | **III** |
| 75 000 | 7 | 15 | 30 |
| 300 000 | 11 | 20 | 30 |
| 600 000 | 15 | 25 | 30 |
| 6 000 000 | 19 | 30 | 30 |
| 13 000 000 | 23 | 35 | 50 |
| 26 000 000 | 27 | 40 | 50 |
| über 26 000 000 | 30 | 43 | 50 |

Die entfernteren Verwandten bezahlen also die „Zeche“ für die Besserstellung der näher Verwandten im Rahmen der Erbschaftsteuerreform.

1. **Verschonungen**

In bestimmten Fällen gewährt auch das neue Steuerrecht Verschonungen bzw. Abmilderungen:

So sind zum einen **vermietete Wohnimmobilien** nur mit 90 Prozent des Verkehrswerts anzusetzen (demnach werden aber auch darauf lastende Schulden nur zu 90 Prozent abgezogen).

Für den Privatbereich besonders bedeutsam sind Freistellungen des **selbstgenutzten Eigenheims**. Diese umfassen

* die Zuwendung des selbstgenutzten Eigenheims unter Eheleuten zu Lebzeiten (ohne weitere Beschränkungen, d. h. diese Privilegierung kann beliebig häufig und für beliebig große Objekte in Anspruch genommen werden, eine bestimmte Mindestbesitzzeit oder eine Mindestzeit anschließender Selbstnutzung sind nicht vorgeschrieben)
* die Freistellung des selbstgenutzten Eigenheims bei der Vererbung an den Ehegatten, allerdings nur unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass der Ehegatte das Objekt zehn Jahre selbst zu eigenen Wohnzwecken nutzt, also nicht vermietet oder verkauft; endet die vorzeitige Nutzung aus Gründen, die der Ehegatte nicht beeinflussen konnte (Pflegefall, vorzeitiger Tod), ist dies unschädlich, kommt es aber zur vorherigen Vermietung oder zum Verkauf in anderen Fällen, muss die Steuer für den Wert der Immobilie nachgezahlt werden
* schließlich die Vererbung (nicht die lebzeitige Übertragung!) einer selbstgenutzten Immobilie an ein Kind (oder einen Enkel, wenn das Kind bereits verstorben ist), allerdings nur unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass das betreffende Kind (bzw. die betreffenden Kinder) das Objekt zehn Jahre lang selbst nutzen, also nicht verkaufen oder vermieten, und dass die Wohnung nicht eine Wohnfläche von mehr als 200 m² aufweist. Auch hier ist es unschädlich, wenn die vorzeitige Aufgabe der eigenen Wohnnutzung aus zwingenden, nicht beeinflussbaren Gründen erfolgt.

Ich hoffe, dass die Erläuterungen in diesem Merkblatt für Sie nützlich sind, und danke für das Vertrauen, das Sie meinem Notariat entgegenbringen. Für eine einzelfallbezogene Beratung stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.